

Steuermerkblatt zur WelterbeCard

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft und stärken Kundenbeziehungen



In diesem Sinne möchten wir Ihnen und Ihren Kunden hiermit ein Merkblatt zur steuerrechtlichen Handhabung der WelterbeCard zur täglichen Nutzung oder Weitergabe überreichen.

- **24-StundenCard [19,90 €] als Geschenk für Geschäftsfreunde**

Der Abzug von Geschenken ist steuerlich begrenzt. Die Geschenke müssen betrieblich bzw. beruflich veranlasst sein und in der Buchhaltung einzeln und getrennt aufgezeichnet werden. Die betriebliche Veranlassung bei Geschenken an Geschäftsfreunde ist zu bejahen, wenn sie durch die Absicht des Steuerpflichtigen ausgelöst sind, Geschäftsbeziehungen zu der beschenkten Person anzuknüpfen, zu sichern oder zu verbessern. Als Geschenke gelten alle unentgeltlichen Zuwendungen, die nicht als Gegenleistung für bestimmte Leistungen des Empfängers gedacht sind und auch nicht in unmittelbarem zeitlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit solchen Gegenleistungen stehen. Geschenke an Personen, die keine Arbeitnehmer sind (i.d.R. Kunden und sonstige Geschäftspartner), dürfen den Gewinn nur mindern, wenn die Anschaffungskosten für alle einem Empfänger in einem Wirtschaftsjahr zugewendeten Geschenke insgesamt 35 € nicht übersteigen. Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer gelten die 35 € netto und für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer brutto. Darüber hinaus gilt optional die Pauschalversteuerung (siehe unten). Empfänger von Geschenken können natürliche Personen, wie Unternehmer und deren Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten, Vertreter, Aufsichtsräte aber auch juristische Personen, wie Unternehmergesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Vereine sein.

- **3-TagesCard [39,90 €] oder 24-StundenCard + 3-TagesCard [19,90 + 39,90 = 59,80 €] als Aufmerksamkeit für Geschäftsfreunde**

Geschenke über 35 € unterliegen im vollen Wert dem Betriebsausgabenabzugsverbot und der Pauschalversteuerung (siehe unten). Eine Ausnahme gilt allerdings bei Aufmerksamkeiten an Dritte, wie z.B. Geschäftsfreunde, anlässlich eines persönlichen besonderen Anlasses (z.B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes), soweit der Wert des Geschenks 60 € brutto nicht übersteigt. Dann gilt zwar noch das Betriebsausgabenabzugsverbot – aber der Wert muss nicht zusätzlich pauschalversteuert werden.

- **24-StundenCard [19,90 €] und/oder 3-TagesCard [59,80 €/39,90 €] zum Geburtstag des Mitarbeiters**

Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer oder seine Angehörigen aus jedem persönlichen Anlass (z.B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes) sind bis zu einem Wert von 60 € brutto pro Geschenk steuer- und sozialversicherungsfrei. Aber bereits eine Überschreitung von nur einem Cent führt zum kompletten Erlöschen der Freigrenze und zur Besteuerung sowie Sozialabgabepflicht des Geschenks als Arbeitslohn.

- **24-StundenCard [19,90 €] oder 3-TagesCard [39,90 €] als Belohnung für den Mitarbeiter**

Neben den obigen Aufmerksamkeiten kann der Arbeitgeber ohne jeden Anlass einmal im Monat Sachbezüge im Wert von 44 € brutto zuwenden, z.B. einen Geschenkkorb, das Recht des Arbeitnehmers bei einer Tankstelle auf Kosten des Arbeitgebers zu tanken oder einen Warengutschein, der zum Bezug von Sachwerten berechtigt – in unserem Fall die WelterbeCard.

- **WelterbeCard aus Anlass einer Betriebsveranstaltung für Arbeitnehmer**

Wird ein Geschenk (unabhängig von der Höhe der Kosten) im Rahmen einer Betriebsveranstaltung übergeben, dürfen die Kosten für das Präsent zusammen mit den übrigen Kosten (z.B. Speisen, Getränke, Übernachtung) für die Feier 110 € brutto je Arbeitnehmer nicht übersteigen. Begünstigt sind maximal zwei Feiern pro Jahr.

Hinweis zur Pauschalversteuerung: Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens besteht mit § 37b EStG eine Pauschalierungsmöglichkeit, die es dem zuwendenden Steuerpflichtigen ermöglicht, die Lohn- bzw. Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer pauschal mit 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu erheben. Durch diese Pauschalsteuer ist die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger abgegolten. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und unterrichtet den Zuwendungsempfänger darüber. Diese Möglichkeit der abgeltenden Besteuerung ist beschränkt auf Geschenke und betriebliche Sachzuwendungen. Zuwendungen an sog. Steuerausländer und Privatkunden sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

